

Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten

- Entschädigungssatzung -

Inhaltsübersicht

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder	§ 1
Aufwandsentschädigung für Ortratsmitglieder	§ 2
Entschädigungen für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören	§ 3
Umlegungsausschuss	§ 4
Ersatz des Verdienstauffalls	§ 5
Fahrkostenersatz	§ 6
Beginn, Ermäßigung und Fortfall der Entschädigungen	§ 7
Reisekostenvergütung	§ 8
Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen	§ 9
Entscheidung in Zweifelsfällen	§ 10
Inkrafttreten	§ 11

Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten - Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 2, 5 bis 9, 51 Abs. 6 letzter Satz, 55 f Abs. 1 in Verbindung mit § 55 b Abs. 1 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 112), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 175,00 Euro sowie als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Kuratoriumssitzungen in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. Jährlich werden bis zu 28 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird nicht für die Fraktionsvorbesprechungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände gewährt.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird höchstens das Geld für 2 Sitzungen gezahlt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, die insgesamt nicht länger als 6 Stunden dauern, wird das Geld für eine Sitzung gezahlt. Ist die Gesamtdauer länger als 6 Stunden, so wird höchstens das Geld für 2 Sitzungen gezahlt. Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Anwesenheitslisten vierteljährlich gezahlt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	985,00 Euro
b) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin oder den 1. Stellv. Bürgermeister	375,00 Euro
c) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin oder den 2. Stellv. Bürgermeister	250,00 Euro
d) an die übrigen Beigeordneten und Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 51 Abs. 3 NGO	250,00 Euro
e) an die Fraktionsvorsitzenden	125,00 Euro

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister	170,00 Euro
b) an die Stellv. Ortsbürgermeisterin oder den Stellv. Ortsbürgermeister	85,00 Euro

§ 3

Entschädigungen für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Ausschusssitzung.
- (2) §1 Abs. 2 gilt entsprechend. Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten außer den Fahrtkosten und der Reisekostenvergütung alle Auslagen als abgegolten.

§ 4

Umlegungsausschuss

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von
 - a) Vorsitzende oder Vorsitzender 75,00 Euro
 - b) Mitglieder 55,00 Euroje Sitzung.
- (2) Fahrt- und Reisekosten werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro je Stunde. Der Verdienstaufall wird an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, bei nachgewiesenem Schicht- oder vergleichbarem Dienst auch außerhalb dieser Zeiten erstattet. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall bis zum in Abs.1 genannten Höchstbetrag erstattet.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 Euro je Stunde erhalten.

- (5) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr infolge der Ausübung der Mandatstätigkeit werden bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag erstattet.
- (6) Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb Gifhorns liegt, erhalten 2 Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Selbständig und unselbständig Tätige, deren Beschäftigungsort Gifhorn ist, sowie Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller nach Abs. 4 erhalten 1 Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet.
- (7) Ratsmitglieder, die gemäß § 39 Abs. 2 NGO an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes teilnehmen, erhalten als Verdienstaussfallersatz eine Entschädigung pro Stunde bis zum Höchstbetrag von 20,00 Euro, für eine Ganztagesveranstaltung jedoch nicht mehr als 150,00 Euro.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstaussfall wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Er verjährt in einem Jahr nach seiner Fälligkeit. In den Fällen der Abs. 3 und 4 soll die Geltendmachung des Verdienstaussfalles möglichst halbjährlich erfolgen.

§ 6

Fahrkostenersatz

- (1) Zur Abgeltung der Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges innerhalb des Stadtgebietes werden monatlich folgende Fahrkostenpauschalen gezahlt:

a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	135,00 Euro
b) an die 1. Stellv. Bürgermeisterin oder den 1. Stellv. Bürgermeister	85,00 Euro
c) an die 2. Stellv. Bürgermeisterin oder den 2. Stellv. Bürgermeister	70,00 Euro
d) an die übrigen Beigeordneten	50,00 Euro
e) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nach § 51 Abs. 3 NGO	50,00 Euro
f) an die Fraktionsvorsitzenden	85,00 Euro
g) an die übrigen Ratsmitglieder	30,00 Euro
h) an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister	30,00 Euro

Bei Ausübung mehrerer unter a) bis h) aufgeführten Funktionen wird nur die höchste Fahrkostenpauschale gezahlt.
- (2) Die Fahrkostenpauschale nach Abs. 1 entfällt mit Beginn des darauffolgenden Monats, wenn die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger ununterbrochen länger als einen Monat verhindert ist, das Mandat wahrzunehmen.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Fahrkostenpauschale von 5,00 Euro je Sitzung, wenn sie im Stadtgebiet ihren Wohnsitz haben und eine Fahrkostenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.

§ 7

Beginn, Ermäßigung und Fortfall der Entschädigungen

- (1) Die Pauschalentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt und im voraus gezahlt.
- (2) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO).
- (3) Die Entschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger länger als 3 Monate ununterbrochen an der Wahrnehmung ihres oder seines Amtes verhindert ist, mit Beginn des 4. Monats. Vom selben Zeitpunkt an erhält die oder der mit der Wahrnehmung dieses Amtes Betraute 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

§ 8

Reisekostenvergütung

Die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer auf Beschluss des Verwaltungsausschusses genehmigten, außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerentschädigung von 0,30Euro je Kilometer zuzüglich Mitnahmeentschädigung von 0,03 Euro je Person und Kilometer gezahlt.

Dienstreisen des gesamten Rates genehmigt der Rat selbst.

§ 9

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigungen

a) die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister	200,00 Euro
b) die stellv. Stadtbrandmeisterin oder der stellv. Stadtbrandmeister	100,00 Euro
c) die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister	
aa) der Ortsfeuerwehren Kästorf, Neubokel und Wilsche	80,00 Euro
bb) der Ortsfeuerwehr Gamsen	90,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehr Gifhorn	100,00 Euro
d) die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister	
aa) der Ortsfeuerwehren Kästorf, Neubokel und Wilsche	40,00 Euro
bb) der Ortsfeuerwehr Gamsen	45,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehr Gifhorn	50,00 Euro
e) die Gerätewartinnen oder Gerätewarte	
aa) der Ortsfeuerwehr Gifhorn	60,00 Euro

bb) der Ortsfeuerwehr Gamsen	40,00 Euro
cc) der Ortsfeuerwehr Kästorf	35,00 Euro
dd) der Ortsfeuerwehren Neubokel und Wilsche	30,00 Euro
f) die Stadtatemschutzgerätewartin oder der Stadtatemschutzgerätewart	45,00 Euro
g) die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte	45,00 Euro
h) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart	45,00 Euro
i) die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	25,00 Euro
j) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren	25,00 Euro
k) die Schiedsperson für den Stadtbezirk I (Stadtgebiet)	35,00 Euro
l) die Schiedsperson für den Stadtbezirk II (Ortschaften)	15,00 Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre oder seine Aufgabe nicht wahrnimmt.
- (3) Nehmen Vertreterinnen oder Vertreter die in Abs. 1 aufgeführten Funktionen ununterbrochen (außerhalb des Erholungsurlaubs) länger als 3 Monate wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden. Eine an die Vertreterin oder den Vertreter bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.
- (4) Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger/stellv. Funktionsträgerinnen oder stellv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die erste Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt und im voraus gezahlt.
- (6) Der Entschädigungsanspruch für Verdienstausschlag ergibt sich aus § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigungsansprüche nach § 12 Abs. 5 und 6 Niedersächsisches Brandschutzgesetz werden auf 20,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (7) Für die Zahlung von Verdienstausschlag an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene wird eine pauschale Reisekostenvergütung in Höhe von 12,00 Euro je Lehrgangstag gewährt.
- (9) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes finden die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte Anwendung. Für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen ist die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor zuständig.

§ 10

Entscheidungen in Zweifelsfällen

In Zweifelsfällen bei der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten vom 16.12.1996 außer Kraft.

Gifhorn, den 10. Dezember 2001

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

Jans
Stadtdirektor